

PSD 3 und PSR 1

Unser interdisziplinärer Ansatz



The better the question. The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Die Europäische Kommission hat am 28. Juni 2023

den Entwurf eines Vorschlags für ein Zahlungsdienstepaket (Payment Service Package; kurz PSP) veröffentlicht, das die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) ersetzen soll.

Der Entwurf des Zahlungsdienstepakets besteht aus der Payment Services Directive (PSD3), die die E-Geld-Richtlinie (Richtlinie 2009/110/EG) integriert und Anforderungen an die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungs- und E-Geld-Instituten regelt, und aus der Payment Services Regulation (PSR1), die alle Vorschriften für PSP-Tätigkeiten enthält und einige Anforderungen aus den technischen Regulierungsstandards sowie aus Leitlinien und Stellungnahmen der EBA einbezieht.

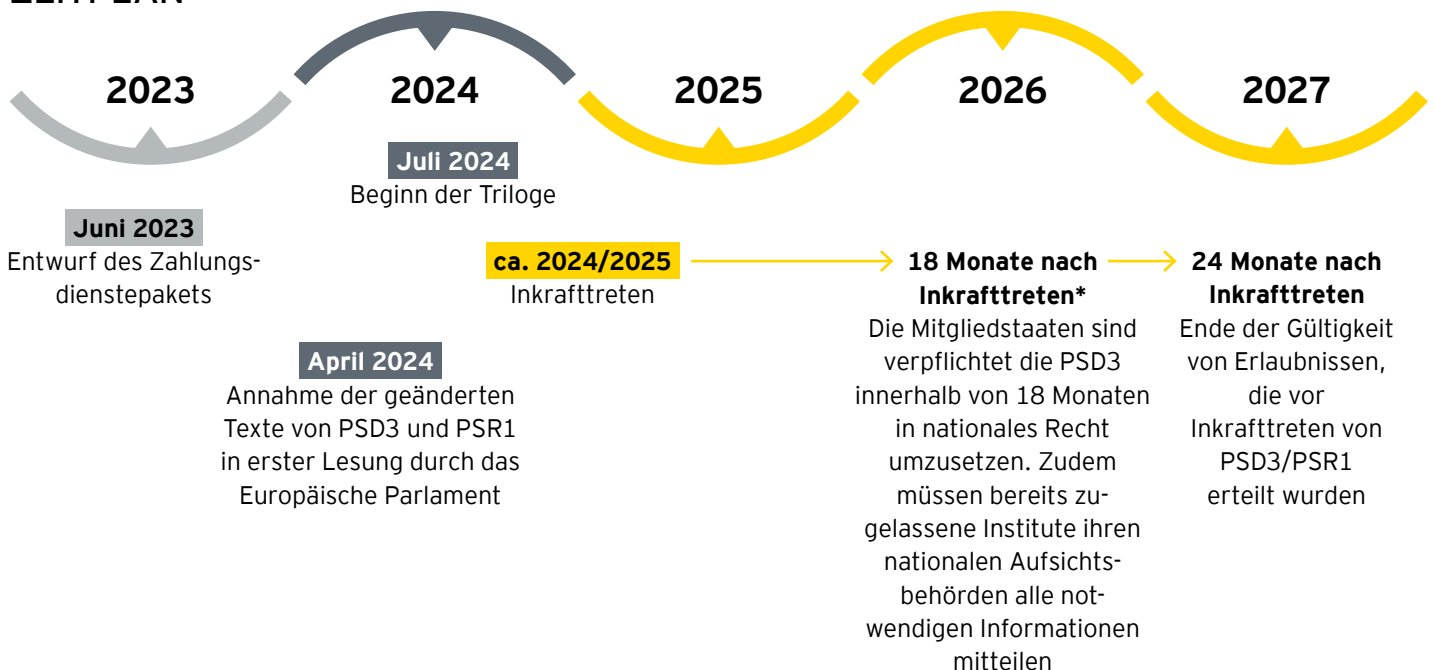
Es wird erwartet, dass PSD3 und PSR1 im ersten Halbjahr 2025 in Kraft treten. Die weitreichenden Änderungen durch das Zahlungsdienstepaket erfordern eine umfassende und frühzeitige Vorbereitung durch die Zahlungsdienstleister, um die Einhaltung der neuen Regelungen sicherzustellen.

Ziele des neuen Zahlungs- dienstepakets und Zeitplan

ALLGEMEINE ZIELE DER PSD3 UND DER PSR1

- **Harmonisierung:** Bekämpfung der in der EU zu beobachtenden Fragmentierung des Marktes durch strengere Durchsetzungs- und Umsetzungs Vorschriften in den Mitgliedstaaten
- **Verbraucherschutz:** Schutz der Zahlungsdienstleistungsnutzer vor Betrugsrisiken und Stärkung des Vertrauens in den Zahlungsverkehr, z. B. durch die Verbesserung der Transparenz in Abrechnungen und bei Gebühren bei Abhebungen an Geldautomaten
- **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit** in der Zahlungsverkehrslandschaft durch den Schutz von Open-Banking-Dienstleistern vor verbleibenden Hindernissen bei der Erbringung ihrer Zahlungsdienste und die Verringerung ihres Wettbewerbsnachteils gegenüber Banken
- **Verbesserung der Verfügbarkeit** von Bargeld in Geschäften und über Bankautomaten durch die Möglichkeit der Bargeldabhebung in Geschäften ohne Kauf sowie klare Regelungen für unabhängige Geldautomatenbetreiber
- **Bekämpfung wirtschaftlicher Ineffizienzen oder Diskriminierungen** von Zahlungsdienstleistern, die keine Banken sind, durch Verbesserung ihres Zugangs zu den Zahlungssystemen und Bankkonten

ZEITPLAN



* Bereits erteilte Erlaubnisse bleiben für 24 Monate nach Inkrafttreten des Zahlungsdienstepakets bestehen. Die erforderlichen Informationen müssen allerdings spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten den nationalen Aufsichtsbehörden mitgeteilt werden.

Ausgewählte Änderungen im Überblick

Erweiterte Haftung	1	<ul style="list-style-type: none">■ Verweigerung des Regresses nur bei betrügerischem Handeln des Zahlers, nicht mehr aber bei grober Fahrlässigkeit■ dadurch u. a. Auswirkungen auf die IT und insbesondere auf das Fraud Handling/Monitoring
Eigenmittel	2	<p>Bestehende Methode zur Berechnung der Eigenmittel beibehalten, aber</p> <ul style="list-style-type: none">■ Methode B, die sich auf das Transaktionsvolumen stützt, als Standardmethode festgelegt (Art. 7 Abs. 2 PSD3)■ Möglichkeit für Zahlungsinstitute mit spezifischen Geschäftsmodellen, alternative Methoden zu verwenden
Grenzüberschreitende Dienstleistungen	3	<p>Für Fälle, in denen drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, muss das Zahlungsinstitut die in Art. 30 PSD3 festgelegten (Informations-)Pflichten beachten (Spezifizierung der Kriterien durch EBA erwartet)</p>
Bargeldabhebungen	4	<p>Bei Bargeldabhebungen ohne Kauf in Einzelhandelsgeschäften keine Erlaubnis des Zahlungsinstituts erforderlich, außer</p> <ul style="list-style-type: none">■ bei Bargeldabhebung unter 50 Euro und innerhalb der Geschäftsräume oder■ wenn es sich um einen unabhängigen Geldautomatenbetreiber handelt

Überblick



Erlaubnisverfahren

5

Inhalt des Erlaubnisanspruchs im Wesentlichen unverändert, mit folgenden Ausnahmen:

- Vorkehrungen zur Geschäftskontinuität sollten der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale betriebliche Widerstandsfähigkeit entsprechen
- Der Antrag erfordert eine detaillierte Risikobewertung, einschließlich des Risikos von Betrug und illegaler Nutzung sensibler und personenbezogener Daten, sowie Maßnahmen für den Austausch betrugsbezogener Daten, wie sie im Rahmen der PSR1 eingeführt werden
- Es ist ein Überblick über die EU-Jurisdiktionen gefordert, in denen ein Erlaubnis-antrag gestellt oder zu stellen beabsichtigt wird
- Es ist ein Abwicklungsplan vorzulegen, der an die geplante Größe und das Geschäftsmodell des antragstellenden Instituts anzupassen ist
- Es besteht weiterhin die Verpflichtung für ein Zahlungsinstitut, seine Hauptverwaltung und seinen eingetragenen Sitz in ein und demselben Mitgliedstaat zu haben und einen Teil seiner Tätigkeiten dort auszuüben. Die Ausübung eines „Teils“ der Tätigkeiten in diesem Mitgliedstaat muss nicht notwendigerweise den größten Teil der Geschäftstätigkeiten ausmachen

Starke Kunden-authentifizierung (SCA)

6

- Anbieter von Kontoinformationsdiensten müssen nach Ablauf der Erst-authentifizierung, d. h. nach 180 Tagen, ihre eigenen Folgeauthentifizierungen des Zahlungsdienstnutzers durchführen
- Es besteht die Verpflichtung, eine Reihe von Authentifizierungsmethoden anzubieten, die für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen geeignet sind
- Es bestehen Anforderung an Outsourcing-Vereinbarungen mit techn. Dienstleistern, wenn diese SCA-Elemente anbieten oder verifizieren (inkl. Bestimmungen über die Prüfung und Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen).

Sicherungs-anforderungen

7

- Die Sicherungsanforderungen bleiben weitgehend unverändert, aber es wird eine Option zur Sicherung von Geldern auf einem Konto bei einer Zentralbank eingeführt
- Es werden technische Regulierungsstandards zu den Sicherungsanforderungen durch die EBA erwartet

Ausnahmefälle

8

Harmonisierung der Vorschriften innerhalb der EU:

- Es werden EBA-Leitlinien für den Ausschluss von Zahlungsvorgängen vom Zahler an den Zahlungsempfänger über einen Handelsvertreter erwartet, um mehr Klarheit und Konvergenz zwischen den zuständigen Behörden zu schaffen
- Es wird klargestellt, dass zweckgebundene Zahlungsinstrumente es dem Inhaber ermöglichen sollen, Waren oder Dienstleistungen nur in den physischen Geschäftsräumen des Emittenten zu erwerben, während die Nutzung in einem Online-Geschäft nicht unter den Begriff der Räumlichkeiten des Emittenten fällt (Spezifizierung der Kriterien durch die EBA erwartet)

Wie wir Sie unterstützen können

Unser interdisziplinärer Ansatz

WAS AUF INSTITUTE ZUKOMMT

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die PSD3 18 Monate nach Veröffentlichung des endgültigen Vorschlags in nationales Recht umzusetzen.

Für Institute bedeutet dies, dass die bisher unter der PSD2 erteilten Lizenzen für weitere 24 Monate nach Inkrafttreten der PSD3 gültig sind.

Damit den nationalen Aufsichtsbehörden für die Prüfung der Einhaltung der neuen Anforderungen genügend Zeit bleibt, müssen jedoch bereits 18 Monate nach Inkrafttreten des Zahlungsdienstepakets alle notwendigen Informationen vorliegen.

Dies erfordert eine frühzeitige Analyse der Auswirkungen der neuen Anforderungen auf die bestehenden Geschäftsmodelle und Organisationsstrukturen sowie deren rechtzeitige fachliche und technische Umsetzung.

WAS UNS UNTERSCHIEDET

Unser interdisziplinäres Team mit Fachleuten aus den Bereichen Consulting, Law, Tax, Strategy & Transactions, Technology und Audit bietet eine ganzheitliche Beratung zu allen relevanten Fragestellungen zur Umsetzung der neuen regulatorischen Anforderungen. Mit unserer tiefgreifenden Branchenkenntnis bieten wir ein umfassendes Leistungsspektrum rund um das Thema Zahlungsverkehr an.

UNSER LEISTUNGSSPEKTRUM

Unser fachgebietübergreifendes Team verfügt über langjährige und umfassende Erfahrung in der Erstellung von Erlaubnis-anträgen und in Erlaubnisverfahren sowie in der fachlichen und technischen Implementierung neuer regulatorischer Anforderungen. Hier ein Auszug unserer Leistungen:

- Durchführung einer Gap-Analyse zu den relevanten Anforderungen von PSD3/PSR1 auf der Basis strukturierter Checklisten (unter Berücksichtigung der vorhandenen Lizenzen und der erbrachten Zahlungsdienste)
- Dokumentation der identifizierten Lücken (inkl. Handlungsempfehlungen, Umsetzungsplan und Aufwandsschätzung) sowie Durchführung von Ergebnisworkshops
- Unterstützung in der Implementierung der fachlichen und technischen Handlungsempfehlungen/Maßnahmen (organisatorisch, produkt- und prozessspezifisch, z. B. Erstellung eines an die Größe und das Geschäftsmodell angepassten Abwicklungsplans)
- Unterstützung bei der Berücksichtigung von Schnittstellen zu bzw. Abhängigkeiten von weiteren relevanten regulatorischen Anforderungen (u. a. FIDA, DORA, IPR)
- Unterstützung bei der Erstellung des Lizenzantrags inkl. der erforderlichen Unterlagen
- Projektmanagement und Projektorganisation
- Vorbereitung von Meetings und Kommunikation mit der BaFin/der Bundesbank

Ihre Ansprechpartner

EY CONSULTING GMBH

Dr. Max Weber

+49 160 939 15494
max.weber@de.ey.com

Jürgen Siegl

+49 16093918832
juergen.siegl@de.ey.com

Stefan Wannmacher

+49 16093923228
stefan.wannmacher@de.ey.com

EY LAW GMBH

Dr. Ansgar Becker

+49 16093927834
ansgar.becker@de.ey.com

Magdalena Okonska

+49 16093914923
magdalena.okonska@de.ey.com

EY-PARTHENON GMBH

Daniel Molis

+49 160939 11869
daniel.molis@de.ey.com

Nora von Obstfelder

+49 160939 27678
nora.von.obstfelder@de.ey.com

EY TAX

Marc Roth-Lebeau

+49 160939 10417
marc.lebeau@de.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitern und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2025 EY Corporate Solutions GmbH
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | KKL 2501-1224
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Corporate Solutions GmbH und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de